

ritische Not- und Entwicklungshilfe

Der Begriff beschreibt ein Konzept, das Helfen als Teil eines politischen Handelns zur nachhaltigen Überwindung von Not und Unmündigkeit betrachtet. Mit einem auf Ursachen bezogenen Ansatz grenzt sich die Kritische Not- und Entwicklungshilfe von anderen Hilfskonzepten ab, die Notlagen von Menschen mit zumeist von außen übergestülpten Mitteln abmildern, ohne die langfristige Wirkung dieser Eingriffe in den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext zu berücksichtigen. Gewollt oder ungewollt trägt diese »schnelle Hilfe« vielfach zur Stabilisierung von (welt)-gesellschaftlichen Verhältnissen bei, die Not und Abhängigkeit systematisch produzieren.

Grundlegend für Kritische Hilfe ist die beständige Reflexion sowohl der Beziehungen, die zwischen Hilfsbedürftigen und Hilfsbereiten bestehen, als auch der politischen, sozialen und kulturellen Umstände, in denen Hilfe geleistet wird. Bekanntlich gehört zu den Eigentümlichkeiten von Hilfe auch deren Doppelcharakter. Einerseits ist Hilfe in Not ein Gebot von Menschlichkeit, von dem das existentielle Überleben abhängen kann, andererseits trägt Hilfe zum Erhalt jener Umstände bei, die Not erst entstehen lassen. Indem Hilfe für die »Reparatur« von Systemfehlern sorgt, hilft sie auch bei der Überwindung politischer Legitimationsdefizite. Auf solche Ambivalenzen reagiert Kritische Nothilfe mit dem Versuch, bestehende Hilfsangebote zugleich zu verteidigen, zu kritisieren und zu überwinden. So notwendig es beispielsweise ist, die weitere Aushöhlung von Sozialhilfe zu verhindern, so sehr gilt es, den autoritären Charakter von Sozialhilfe zurückzuweisen und auf ihre Umwandlung in ein ausreichend bemessenes Existenzgeld zu drängen.

Einigkeit herrscht über die moralisch-ethischen Grundlagen des Helfens. Auch die Kritische Hilfe fußt auf individueller Hilfsbereitschaft, doch ist sie zugleich um die Schaffung von gesellschaftlichen Übereinkünften bemüht, die einen Rechtsanspruch auf Beistand in Not sichern. Ein solches Hilfsverständnis gründet u.a. auf der »Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Menschen« aus dem Jahr 1966. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Verwirklichung u.a. des Rechts auf soziale Sicherung und auf ein Leben frei von Hunger. Im geltenden Völkerrecht ist das Bemühen um Überwindung von Not somit ein Rechtsanspruch, der allerdings immer weniger gewährleistet wird. Als Konsequenz neoliberaler Globalisierungsstrategien und der damit einhergehenden Krise nationalstaatlicher Politik steht die bürgerrechtliche Absicherung der →

Menschenrechte, das »Recht, Rechte zu haben« (Hannah Arendt), überall, nicht nur im globalen Süden, unter Druck. Deutlich wird, dass unter globalen Verhältnissen die Verwirklichung der sozialen Rechte nur noch gelingt, wenn sie global ausgedehnt werden. Ausdehnung meint dabei die Schaffung und Umsetzung eines Bündels von internationalen Verträgen, die für sozialen Ausgleich und damit auch für die Befreiung aus Not und Abhängigkeit sorgen.

So ist zur Bekämpfung der globalen Gesundheitskatastrophe ein System von völkerrechtlich geregelten Ausgleichsfinanzierungen denkbar, mit dem die wohlhabenden Länder für die Gesundheitsbedürfnisse der ärmeren aufkommen. Ein solches System würde das Prinzip gemeinsamer Risikoteilung, das den Kern von solidarischen (→ Solidarität) Krankenversicherungen bildet, aufgreifen und internationalisieren. Beistand in Notlagen wäre weder vom Wohlergehen der Hilfsbedürftigen, noch von eigennützigen Überlegungen der Helfenden und auch nicht von medialen Konjunkturen abhängig. Kritische Hilfe pocht auf die Idee einer anderen, einer besseren Welt. Sie wendet sich gegen die neoliberale Tendenz der Entpolitisierung des Politischen (→ Politisierung), in deren Folge heute auch das Helfen auf ein technisch-pragmatisches Zupacken reduzieren werden soll. Mit der Vorstellung einer unpolitischen, rein humanitären Hilfe aber wird das Paradox der Hilfe nur größer. Je unkritischer Hilfe ist, desto größer wird die Gefahr ihrer Instrumentalisierung für Zwecke, die nicht mehr auf Überwindung von Not und Abhängigkeit zielen. »Die Trennung zwischen Humanitärem und Politischem, die wir heute erleben, ist die extremste Phase der Entfernung zwischen den Menschenrechten und den Bürgerrechten. Letztlich können die humanitären Organisationen, die heute mehr und mehr zu den übernationalen Organen aufrücken, das menschliche Leben nur noch in der Figur des nackten Lebens erfassen und unterhalten deshalb gegen ihre Absicht eine geheime Solidarität mit den Kräften, die sie bekämpfen sollten.« (Giorgio Agamben) Kritische Not- und Entwicklungshilfe dagegen interveniert auf Seiten Not leidender Menschen und bezieht Stellung gegenüber jener strukturellen Gewalt, die für die Bedürftigkeit von Menschen verantwortlich ist.

Thomas Gebauer

Zum Weiterlesen

Agamben, Giorgio (2002): »Homo Sacer«, Frankfurt/M.

Arendt, Hannah (1949): »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«, in: Dolf Sternberger (Hrsg.), Die Wandlung IV, Heidelberg, S. 754-770.